

erst auf dem Boden sozialistischer Gesellschafts- und Machtverhältnisse, d.h. erst auf dem Boden der politischen Macht der Arbeiter und Bauern.

Ein solcher Schutz wird durch spezifische rechtliche Bestimmungen gewährleistet, die sich mit dem vorgenannten - auf die allseitige Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten gerichteten - rechtlichen System verzahnen und diesem - gewissermaßen - zugeordnet oder untergeordnet sind. Wir denken hier an

- die Verordnung zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II S. 219).
- die Verordnung über Aufgaben und Arbeitsweise der Jugendhilfe vom 3. Mai 1966 (GBl. II S. 215).

Es ist aber auch beispielsweise noch an andere Normativakte zu denken wie an den

- § 17 der Verordnung über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II/1968, S. 359) Diese Zuordnung ist auch bei den strafrechtlichen Bestimmungen zu sehen und zu beachten, die im 4. Kap. zusammengefaßt sind:
 - Verletzung von Erziehungspflichten (§ 142 StGB)
 - Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen (§ 143 StGB)
 - Entführung von Kindern und Jugendlichen (§ 144 StGB)
 - Verleitung zu asozialer Lebensweise (§ 145 StGB)
 - Verbreitung von Schund- und Schmutzliteratur und Verleitung zum Alkoholmißbrauch (§§ 146, 147 StGB)
 - sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen (§§ 148, 149, 150, 151 StGB).

Die Rechtsanwendung und Rechtsverwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die wir in den strafrechtlichen Bestimmungen vorfinden, muß genutzt werden und im Grunde auch dazu führen, nicht nur das Verantwortungsbeußtsein des Täters, sondern aller Bürger zu wecken und zu entwickeln, die sozialen Hegeln der positiven Erziehung der Minder jährigen zur Richtschnur des eigenen sozialen Handelns zu nehmen.

Im Studium des Allgemeinen Teils haben Sie gelernt, daß die Feststellung und Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit stets damit verbunden ist, aus dem zu beurteilenden LebensSachverhalt auch die Lehren für die Ge-